

Stadt Twistringen

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014	Seite 10 - 11
Bauleitplanung der Stadt Twistringen	
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 26-(100/92)	
„Einzelhandelsmärkte an der B 51 neben Combi II“ – Ortschaft Twistringen	
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB	Seite 11 - 13

Samtgemeinde Barnstorf

53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Barnstorf	Seite 13 - 15
---	---------------

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Gemeinde Asendorf

Haushaltssatzung der Gemeinde Asendorf für das Haushaltsjahr 2014	Seite 16 - 17
Bauleitplanung der Gemeinde Asendorf	
Bebauungsplan Nr. 1 (9/22) „Hohenmoorer Straße“ – 1. Änderung	Seite 17 - 18

Samtgemeinde Kirchdorf

Gemeinde Kirchdorf

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Kirchdorf für das Haushaltsjahr 2014	Seite 18 - 20
--	---------------

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Feststellung gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	
Bek. des LBEG vom 20.02.2014	
L1.4/L67007/03-08_02/2014-0003	Seite 20
Feststellung gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	
Bek. des LBEG vom 20.02.2014	
L1.4/L67007/03-08_02/2014-0004	Seite 20 - 21

Landkreis Diepholz

Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Diepholz

Der Kreistag des Landkreises Diepholz hat in seiner Sitzung am 16.12.2013 folgende Änderungen der „Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Diepholz“ beschlossen:

- In § 1 Abs. 3 wird das Wort „Sonderschulen“ durch das Wort „Förderschulen“ ersetzt und werden die Worte „§ 63 Abs. 4,“ gestrichen.
- § 2 Abs. 4 wird gestrichen.
- In § 2 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „und dem Beförderungsausschluss gem. Abs. 4“ gestrichen.
- In § 2 wird der bisherige Abs. 5 Abs. 4.

Diese Änderungen treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Landkreis Diepholz
C. Bockhop
– Landrat –

Öffentliche Bekanntmachung über die Pflichtprüfung des Geschäftsjahres 2012 des Eigenbetriebes „Kreismusikschule des Landkreises Diepholz“

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Diepholz hat zugelassen, dass mit der Durchführung der Pflichtprüfung des Jahresabschlusses 2012 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

TRANSTREUHAND GmbH, Hamburg,

beauftragt wurde.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt, dies geht aus folgendem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 19.04.2013 hervor:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung sowie den Lagebericht der Kreismusikschule des Landkreises Diepholz, Syke, für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2012 geprüft. Durch § 29 EigBetVO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich danach auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie darauf, ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses und Lageberichts nach den deutschen handels-rechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen der Betriebssatzung und die Geschäftsführung des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie darüber, ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 29 EigBetVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze

ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben sowie ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse wurde entsprechend dem Prüfungsstandard 720 des IDW (Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG) durchgeführt. Ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird, wurde anhand der Einhaltung des Wirtschaftsplanes beurteilt. Dabei ist nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der Betriebsleitung und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Der Eigenbetrieb wird wirtschaftlich geführt.“

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Diepholz hat nach Vorlage des Bestätigungsvermerks keine ergänzende Feststellung getroffen.

Der Kreistag des Landkreises Diepholz hat in der Sitzung am 16.12.2013 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2012 der Kreismusikschule des Landkreises Diepholz werden festgestellt.
2. Die Betriebsleitung wird entlastet.
3. Aus dem zum 31.12.2012 ausgewiesenen Gewinn in Höhe von 119.179,04 EUR (Jahresüberschuss 2012 = 118.447,36 EUR plus Gewinnvortrag aus 2011 = 731,68 EUR) werden 119.000,00 EUR in die allgemeine Rücklage eingestellt und 179,04 EUR auf neue Rechnung vorgetragen.

Gemäß § 34 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) in der Fassung vom 27. Januar 2011 (Nds. GVBl. 2011, Seite 21) liegen der Jahresabschluss und der Lagebericht vom 06. März bis 14. März 2014 in der Geschäftsstelle der Kreismusikschule, Amtshof 3, 28857 Syke, Zimmer A 217, öffentlich aus und können dort täglich von Montag bis Freitag von 08:30 – 12:00 Uhr und Mittwoch auch nachmittags von 13:30 – 17:00 Uhr eingesehen werden.

Syke, den 10. Februar 2014
Angelika Reinhardt
Betriebsleiterin

Stephan-Rupert Steinkühler
Betriebsleiter

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 17.02.2014
- Aktenzeichen: 63 DH 00243/2014/71 -

Die Geestrand Energie GmbH & Co. KG - Herr Jan Ehlers - hat Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage mit 5 Blockheizkraftwerken mit je 265 kW elt.-Leistung und je 576 kW Feuerungswärmeleistung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Uenzen	Uenzen	Uenzen
Flur	3	3	3
Flurstück	12/1	51/2	59/14

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVPG).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Poppe

Stadt Bassum

Haushaltssatzung der Stadt Bassum für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 58 und 112 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bassum in seiner Sitzung am 04.02.2014 folgende Haushaltssatzung für 2014 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	19.207.200,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	19.881.600,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	23.110.500,00 €
2.2 der Auszahlungen auf	23.127.800,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.176.200,00 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.931.900,00 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	1.234.300,00 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	5.012.900,00 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.700.000,00 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	183.000,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 3.700.000,00 € veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 230.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	340%
Grundsteuer B	340%
Gewerbsteuer	350%

Bassum, 04.02.2014

gez. Bäker

Bürgermeister

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit bekanntgemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 24.02.2014 (Az: FD 30-916-912) die genehmigungspflichtigen Teile der vorstehenden Haushaltssatzung aufsichtsbehördlich genehmigt.

Der Haushaltsplan 2014 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG ab dem Tage der Bekanntmachung 7 Arbeitstage im Rathaus, Bürgerservice, Alte Poststr. 10, 27211 Bassum während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Bassum 24.02.2014

Der Bürgermeister

Bäker

Stadt Sulingen

Haushaltssatzung der Stadt Sulingen für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Sulingen in der Sitzung am 04. Februar 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
- 1.1 der ordentlichen Erträge auf 19.010.761,88 €
- 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 18.788.491,56 €
- 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 2.500,00 €
- 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 €

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.313.000,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.680.209,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.041.900,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.980.700,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.000.000,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	95.100,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	18.354.900,00 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	19.756.009,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.000.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 820.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.700.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v.H.
2.	Gewerbesteuer	370 v.H.

Sulingen, 04. Februar 2014
gez. Rauschkolb
Bürgermeister

L.S.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die aufgrund der §§ 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung für die Haushaltssatzung 2014 hat der Landkreis Diepholz mit Verfügung vom 24.02.2014 – Az.: FD 30-916-912 – erteilt.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG ab dem Tage der Bekanntmachung an 7 Werktagen (außer samstags) im Rathaus der Stadt Sulingen, Zimmer 6, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Sulingen, den 25.02.2014
Der Bürgermeister
gez. Rauschkolb

Bauleitplanung der Stadt Sulingen

a) 60. Änderung des Flächennutzungsplanes `80 der Stadt Sulingen „Gewerbliche Baufläche Lindern, Im Nordfelde“

Bekanntmachung der Genehmigungsverfügung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

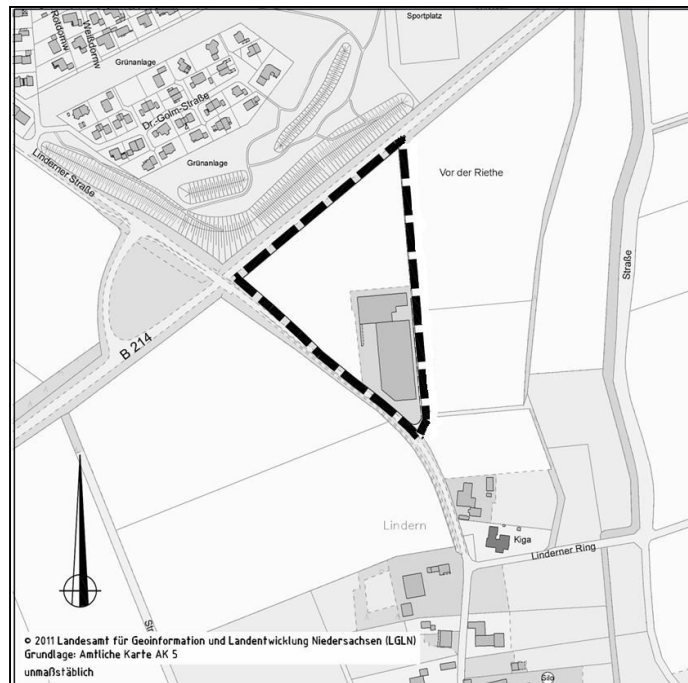
b) Bebauungsplan Nr. 106 der Stadt Sulingen „Gewerbegebiet Lindern, Im Nordfelde“

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die mit Feststellungsbeschluss des Rates der Stadt Sulingen vom 25.09.2013 gefasste 60. Änderung des Flächennutzungsplanes `80 der Stadt Sulingen „Gewerbliche Baufläche Lindern, Im Nordfelde“ nebst zugehöriger Begründung wurde durch den Landkreis Diepholz am 28.01.2014 (Az.:63 DH 03236/2013/82) gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Der Rat der Stadt Sulingen hat in seiner Sitzung am 25.09.2013 den Bebauungsplan Nr. 106 der Stadt Sulingen „Gewerbegebiet Lindern, Im Nordfelde“ nebst der zugehörigen Begründung als Satzung beschlossen.

Die räumlichen Geltungsbereiche der beiden Bauleitplanverfahren sind identisch und in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt:



Die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes `80 der Stadt Sulingen „Gewerbliche Baufläche Lindern, Im Nordfelde“ sowie der Bebauungsplan Nr. 106 der Stadt Sulingen „Gewerbegebiet Lindern, Im Nordfelde“ werden einschließlich der jeweils dazugehörigen Begründung durch die Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Diepholz rechtswirksam.

Die o. g. Flächennutzungsplanänderung sowie der o. g. Bebauungsplan liegen einschließlich der jeweils dazugehörigen Begründungen im Rathaus der Stadt Sulingen (Fachbereich Planung und Bau), Galtener Str. 12, 27232 Sulingen, öffentlich aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Sulingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der

Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Sulingen, den 10. Februar 2014

Der Bürgermeister

- Rauschkolb -

Stadt Syke

Haushaltssatzung der Stadt Syke für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. Seite 307) hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 12.12.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	36.223.900 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	36.849.200 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	34.043.500 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	33.443.200 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.288.500 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	11.929.200 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.178.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit (darin enthalten Umschuldungen jeweils in Ein- und Auszahlung)	2.232.600 Euro 958.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	42.510.000 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	47.605.000 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 6.220.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 3.685.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.600.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 380 v.H.

für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v.H.

Gewerbsteuer 400 v.H.

Syke, den 12.12.2013

gez. Suse Laue

Bürgermeisterin

L.S.

Die aufgrund der §§ 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307), erforderliche Genehmigung für die Haushaltssatzung 2014 der Stadt Syke hat der Landkreis Diepholz mit Verfügung vom 24.02.2014, AZ: FD 30-916-912, erteilt.

Der Haushaltsplan 2014 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung an 7 Werktagen (außer samstags) im Rathaus Syke, Hinrich-Hanno-Platz 1, 28857 Syke, Zimmer 1.45,

vom 04.03. bis 12.03.2013

in der Zeit von

8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Syke, 25.02.2014

gez. Suse Laue

Bürgermeisterin

Stadt Twistringen

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Twistringen in seiner Sitzung am 19.12.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf -15.600.525 €

der ordentlichen Aufwändungen auf 15.600.525 €

der außerordentlichen Erträge auf 0 €

der außerordentlichen Aufwändungen auf 0 €

im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit -14.893.971 €

der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 14.307.601 €

der Einzahlungen für Investitionstätigkeit -1.000.000 €

der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 2.259.100 €

der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 €

der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 814.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (**Kreditermächtigung**) wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **2.000.000 €** festgesetzt.

Twistringen, den 19.12.2013
gez.: K. Meyer
-Bürgermeister-

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Twistringen für das Haushaltsjahr 2014 wurde durch den Landkreis Diepholz nicht beanstandet und wird hiermit öffentliche bekannt gemacht.

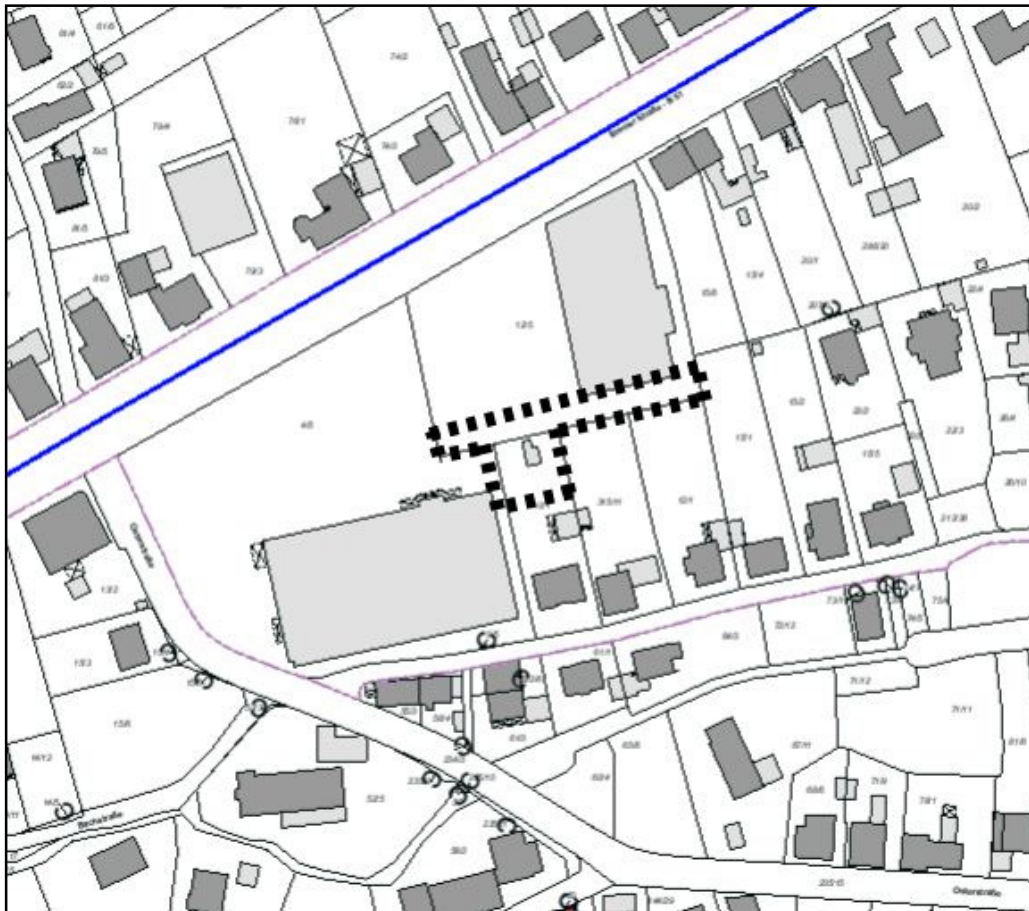
Der Haushaltsplan 2014 mit seinen Anlagen liegt gem. § 114 (2) Satz 3 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom Tage nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Twistringen, Lindenstraße 14, 27239 Twistringen, Zimmer 219, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Twistringen, den 05.02.2014
DER BÜRGERMEISTER
gez.: K. Meyer

Bauleitplanung der Stadt Twistringen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 26-(100/92)
"Einzelhandelsmärkte an der B 51 neben Combi II" – Ortschaft Twistringen
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Stadt Twistringen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28. November 2013 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 26-(100/92) „Einzelhandelsmärkte an der B 51 neben Combi II“ – Ortschaft Twistringen der Stadt Twistringen als Satzung mit Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 26-(100/92) „Einzelhandelsmärkte an der B 51 neben Combi II“ ist in dem nachstehenden Kartenauszug im verkleinerten Maßstab dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 26-(100/92) „Einzelhandelsmärkte an der B 51 neben Combi II“ in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt ab sofort während der Dienststunden und darüber hinaus nach Vereinbarung in der Stadtverwaltung Twistringen, Lindenstraße 14, 27239 Twistringen im Fachbereich Entwicklung und Ordnung Zimmer 328 öffentlich zu jedermanns Einsicht aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Twistringen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dieser Hinweis gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Rechtsverbindlichkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 26-(100/92) „Einzelhandelsmärkte an der B 51 neben Combi II“ eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

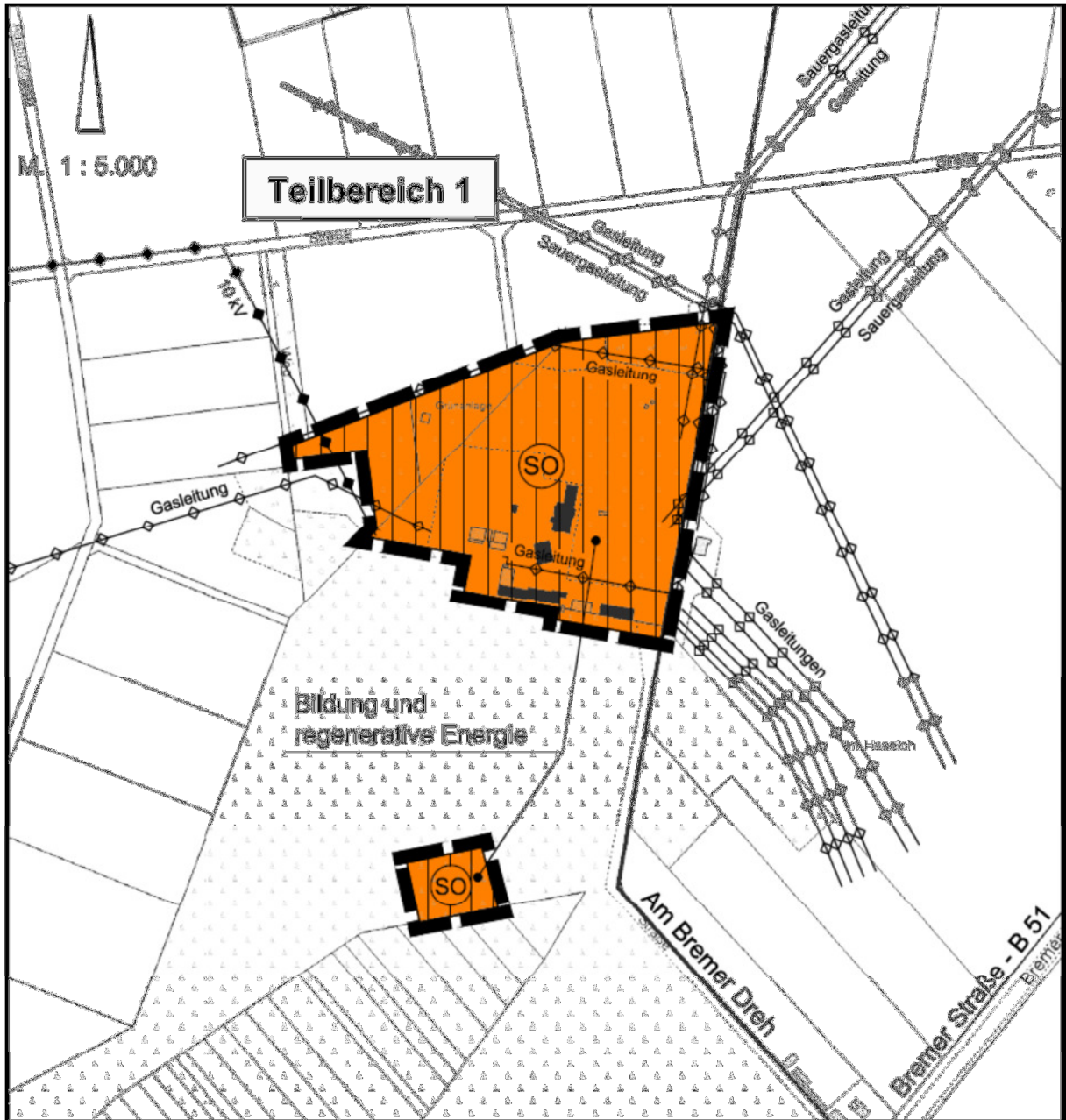
Twistringen, den 25.02.2014
Der Bürgermeister
Gez. K. Meyer

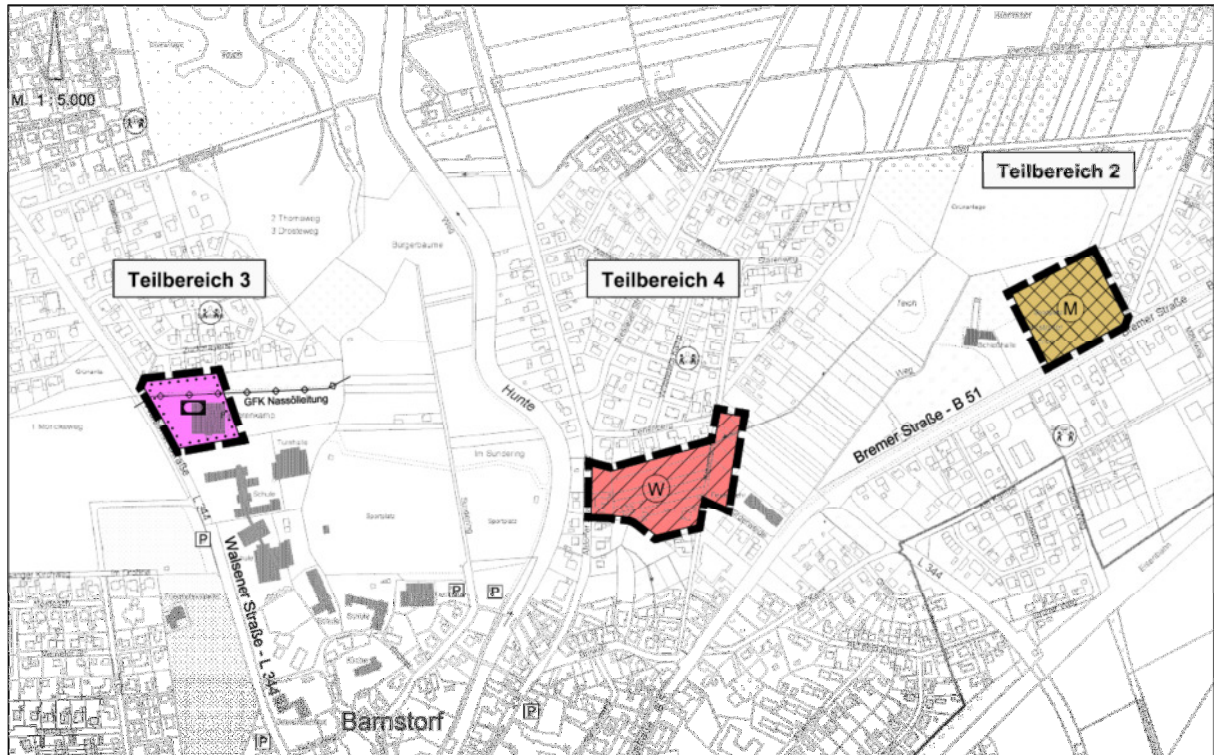
Samtgemeinde Barnstorf

53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Barnstorf

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 30.09.2013 (Az.: 63 DH 01723/2013/82) die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Barnstorf umfasst folgende Bereiche:





Mit dieser Bekanntmachung tritt die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Barnstorf in Kraft.

Die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Flächennutzungsplanänderung kann im Rathaus in Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 24, während der Dienststunden eingesehen werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, Verletzung der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Barnstorf geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Der Sachverhalt, der Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Barnstorf, den 18.02.2014
Samtgemeinde Barnstorf
Der Samtgemeindebürgermeister
Lübbers

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen Gemeinde Asendorf

Haushaltssatzung der Gemeinde Asendorf für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Asendorf in der Sitzung am 17.12.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.131.700,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.127.900,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.034.200,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.968.600,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	80.200,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 335.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

§ 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i.S.d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 3.000,00 €.

Asendorf, den 18.12.2013
gez. Wolfgang Heere
Der Bürgermeister

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit seiner Verfügung vom 03.02.2014 (Az.: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Asendorf für das Haushaltsjahr 2014 nicht beanstandet wird.

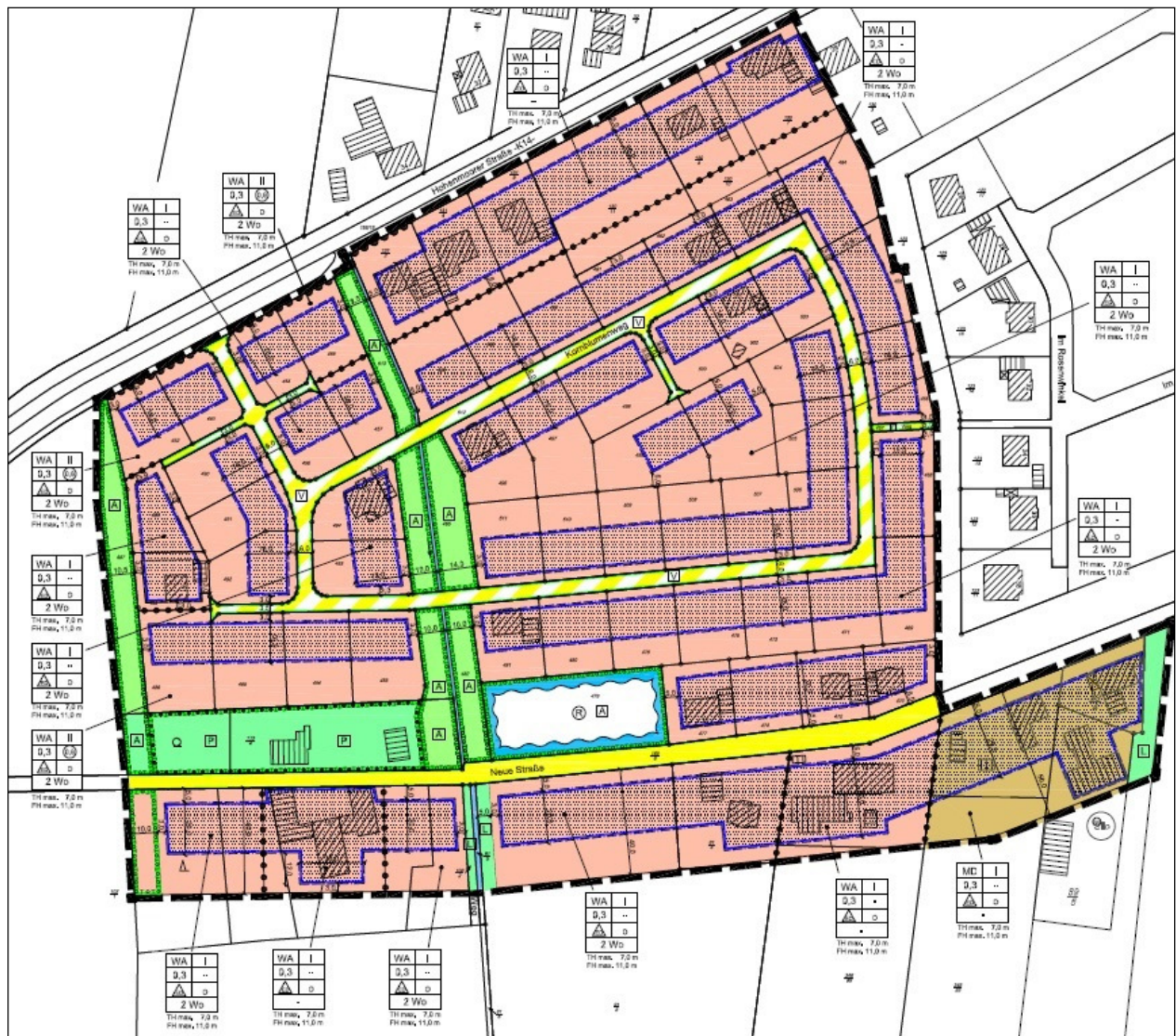
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 318, während der Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und dienstags und donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Asendorf, den 13.02.2014
gez. Wolfgang Heere
Der Bürgermeister

Bauleitplanung der Gemeinde Asendorf Bebauungsplan Nr. 1 (9/22) „Hohenmoorer Straße“ – 1. Änderung

Der Rat der Gemeinde Asendorf hat in seiner Sitzung am 28.01.2014 den Bebauungsplan Nr. 1 (9/22) „Hohenmoorer Straße“ – 1. Änderung mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gem. § 84 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) mit Begründung und Umweltbericht als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der aktuellen Fassung beschlossen.

Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan zu entnehmen:



Der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift, die Begründung, der Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung liegen ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, öffentlich aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB, wird gem. § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Bruchhausen-Vilsen, den 03.03.2014
Der Bürgermeister
gez. Heere

Samtgemeinde Kirchdorf Gemeinde Kirchdorf

1. Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Kirchdorf für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. S. 258), hat der Rat der Gemeinde Kirchdorf in der Sitzung am 04.02.2014 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
- Euro -				
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	4.020.000,00	0,00	0,00	4.020.000,00
ordentliche Aufwendungen	4.328.200,00	0,00	0,00	4.328.200,00
außerordentliche Erträge	303.600,00	0,00	0,00	303.600,00
außerordentliche Aufwendungen	303.600,00	0,00	0,00	303.600,00
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.945.900,00	0,00	0,00	3.945.900,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.179.700,00	0,00	0,00	4.179.700,00
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	474.000,00	0,00	0,00	474.000,00
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	878.000,00	510.000,00	0,00	1.388.000,00
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	14.000,00	0,00	0,00	14.000,00
Nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	4.419.900,00	0,00	0,00	4.419.900,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	5.071.700,00	510.000,00	0,00	5.581.700,00

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditemächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Kirchdorf, den 04.02.2014
(Böckmann)
Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit gemäß § 11 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit Verfügung vom 24.02.2014 (Az.: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Kirchdorf für das Haushaltsjahr 2014 nicht beanstanden werde.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 26.02.2014
Gemeinde Kirchdorf
Böckmann
Bürgermeister

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Feststellung gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bek. des LBEG vom 20.02.2014

L1.4/L67007/03-08_02/2014-0003

Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH fördert in der Samtgemeinde Siedenburg (Landkreis Diepholz) Erdöl und plant im Zuge von Sanierungsmaßnahmen eine Lagerstättenwasserleitung zu erneuern. Lokalisiert ist die 1,5 km lange Leitung zwischen den Stationen Siedenburg 23 und Siedenburg Nord 1.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nr. 13.3.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der derzeit geltenden Fassung, durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Aufgrund der Dimensionierung der Rohrleitung fällt diese nicht unter die Vorprüfungspflicht des UVPG. Eine vorübergehende Grundwasserhebung von ca. 70.000 m³ während der Baumaßnahme erfordert jedoch gemäß § 3 c UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Clausthal-Zellerfeld, den 20.02.2014
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Im Auftrag
gez. (L. S.)
Lanfermann

Feststellung gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bek. des LBEG vom 20.02.2014

L1.4/L67007/03-08_02/2014-0004

Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH fördert in der Samtgemeinde Siedenburg (Landkreis Diepholz) Erdöl und plant im Zuge von Sanierungsmaßnahmen eine Lagerstättenwasserleitung zu erneuern. Lokalisiert ist die 1,4 km lange Leitung zwischen den Stationen Siedenburg 23 und Siedenburg 5.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nr. 13.3.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der derzeit geltenden Fassung, durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Aufgrund der Dimensionierung der Rohrleitung fällt diese nicht unter die Vorprüfungspflicht des UVPG. Eine vorübergehende Grundwasserhebung von ca. 70.000 m³ während der Baumaßnahme erfordert jedoch gemäß § 3 c UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Clausthal-Zellerfeld, den 20.02.2014
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Im Auftrag
gez. (L. S.)
Lanfermann